



Gewässerordnung des SFV Ludwigsburg (gültig ab 01.01.2020)

Es gelten an allen fließenden und geschlossenen Gewässern des SFV Ludwigsburg die gesetzlichen Bestimmungen. Darüberhinausgehende Regelungen werden mit dieser Gewässerordnung geregelt. Mit der Unterschrift auf der Ringkarte wurden die Bestimmungen zur Kenntnis genommen und anerkannt. **Die erweiterten Bestimmungen sind Bestandteil der Ringkarte und sind von den Mitgliedern beim Angeln ebenfalls mitzuführen.** Mitglieder die einen Gastangler begleiten sind für die ordnungsgemäße Ausübung verantwortlich.

Die waidgerechte Fischereiausübung und der artgerechte Umgang mit der Kreatur sind von jedem Angler, zu jeder Zeit, einzuhalten und sicherzustellen. Angelruten müssen ausnahmslos zu jeder Zeit persönlich beaufsichtigt werden und trotz technischer Hilfsmittel sofort erreichbar sein. Jedes Mitglied hat am Angelgewässer jederzeit die Sorge zu tragen, die Angelfischerei ordnungsgemäß ausüben zu können. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Fischerei sofort einzustellen. Die Angelplätze müssen während des Aufenthaltes befischt werden. Platzreservierungen jeglicher Art sind nicht erlaubt. Ein mehrtägiger zusammenhängender Aufenthalt an einem Gewässer darf maximal 7 Tage betragen.

Es ist unbedingt erforderlich, dass jeder Angler auf die Umwelt am Wasser Rücksicht nimmt und das er seinen Angelplatz immer im sauberen Zustand verlässt, egal wie er ihn angetroffen hat. Das Wegwerfen von Abfällen ist verboten. Abfälle müssen zu Hause entsorgt werden. Menschliche Hinterlassenschaften sind zu vergraben. Campingschaufel bzw. Klappspaten o.ä. sind mitzuführen. Nächtliches Partyverhalten, sowie laute Musik ist nicht gestattet. Beim Fischen ist darauf zu achten, dass andere Angler nicht gestört werden. Als Wetterschutz werden nur Schirme oder schirmähnliche offene bodenlose Zelte geduldet. Große geschlossene Campingzelte oder Abspannungen mit bunten Planen sind nicht gestattet. Jeder Wetterschutz ist möglichst klein und dem Landschaftsbild angepasst zu halten. Der Charakter des "Campierens" darf nicht gegeben sein. Wohnwägen / Wohnmobile sind an den Schurrseen 1,2 und 3 nicht erlaubt.

Begehungstage sind aus statistischen Zwecken vor Beginn der Fischerei in die Angelkarte einzutragen. Jeder entnommene Fisch ist unverzüglich in die Fangliste einzutragen und wird auf das Kontingent angerechnet.

Das lebende Umsetzen bzw. lebende Abtransportieren gefangener Fische ist nicht erlaubt. Fische dürfen weder verkauft noch getauscht werden. Das Haltern geschonter Fische ist nicht erlaubt. Ebenso ist das Haltern von gefangenen Fischen mit dem Ziel diese zurückzusetzen nicht erlaubt. Fischfang ist in Baden-Württemberg eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. Der Aal- und Wallerfang kann bis 24.00 Uhr, Sommerzeit 1.00 Uhr erfolgen.

Der Jahresfischereischein, die Ringkarte und die Bestimmungen, sowie die gefangenen Fische sind den Kontrollpersonen vorzuzeigen. Eine Gepäckkontrolle ist zulässig.

Beim Raubfischangeln ist ein geeignetes Raubfischvorfach von mindestens 30 cm Länge zu verwenden.

Das Verwenden von Reusen, Senken oder Köderflaschen ist an den Vereinsgewässern verboten. Ausgenommen sind die bayrischen Gewässer. Hier ist der Kresteller, Krebsreuse bzw. die Köderfischsenke (max.1 X 1m) erlaubt.

Beim Angeln auf große Entfernungen z. B. Karpfen- bzw. Wallerangeln müssen die Angelplätze mit einer Boje kenntlich gemacht werden. Pro Angler sind max. zwei Bojen zulässig. Hier muss der Grundsatz sein: Die Gewässer sollen für alle Mitglieder trotzdem befischbar bleiben. Der Angelplatz muss so gewählt werden das der kürzeste Weg zur Angelstelle gegeben ist. Hilfsmittel zum Ausbringen von Angelgeräten dürfen nur soweit verwendet werden, wie sie andere Angler nicht behindern. Ein sicheres Anlanden der Fische muss in jedem Fall gewährleistet sein.



An den bayrischen Gewässern ist das Fischen vom Boot aus erlaubt. Hier sind die Bestimmungen der einzelnen Gewässer zu beachten. Wenn ein Vereinsboot benutzt wurde, muss dies nach dem Gebrauch gereinigt, verschlossen und ordnungsgemäß aufgeräumt werden.

Während das Seefestes (Donnerstag bis einschl. Montag) ist der Monrepos See zum Angeln gesperrt.

Die Rückgabe der Ringkarte ist bis zum 15. Januar des Folgejahres zwingend notwendig. Bei einer verspäteten Rückgabe wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 25,00 Euro fällig.

Verstöße gegen die Bestimmungen (Fischereigesetz / Gewässerordnung) können zum Entzug der Angelkarte bzw. in besonders schweren Fällen zu einem Vereinsausschluss führen.

Gewässerspezifische Besonderheiten

Monrepos

Das Parken ist nur auf den öffentlichen Parkflächen (Vorderer Parkplatz, Parkplatz an der Hofkammer - Golfplatz) erlaubt. Eine weitere begrenzte Parkmöglichkeit besteht an der Kläranlage Eglosheim (B 27). Das Parken auf den Hotelparkplätzen bzw. auf den Grünflächen der Domäne Monrepos ist streng untersagt.

Das Anfüttern ist nur während dem Angeln und vom Angelplatz aus erlaubt.

Offene Feuer sind verboten.

Sperrgebiete: Nordufer, Inseln und Umlaufgräben. Das Angeln mit Fischfetzen, Köderfischen bzw. Kunstköder ist in der Zeit vom 15.02. bis einschl. 15.05. eines jeden Jahres verboten. Das Angeln mit Friedfischköder an der Oberfläche ist untersagt.



Enz

Das Befahren der Wiesen bzw. privaten Grundstücken ist untersagt. Parkmöglichkeiten bestehen auf dem Leinfelder Hof (am Viadukt) bzw. auf der gegenüberliegenden Seite längs des Feldweges. Offene Feuer sind verboten. Das Angeln mit Fischfetzen, Köderfischen bzw. Kunstköder ist in der Zeit vom 15.02. bis einschl. 15.05. eines jeden Jahres verboten.



Schurrsee 1

Auf dem Anfahrtsweg zwischen der B 16 und dem Schurrsee1 muss im Bereich der landwirtschaftlichen Gebäude Schritttempo gefahren werden. Offene Feuer sind verboten. Das Angeln mit Fischfetzen, Köderfischen bzw. Kunstköder ist in der Zeit vom 15.02. bis einschl. 30.04. eines jeden Jahres verboten. Das Parken ist nur an den ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.

Der Schurrsee 1 ist ein jedes Jahr vom 01. April bis zum offiziellen Vereinsanfischen (in der Regel 1. Sonntag im Mai) gesperrt.

Schurrsee 2

Die Fischereigrenzen – Beschilderung (Schongebiet) ist zu beachten.

Der Schurrsee 2 darf mit max. 3 Booten gleichzeitig befahren werden. Bootsmotoren sowie Futterboote jeglicher Art sind verboten. Offene Feuer sind verboten.

Das Angeln mit Fischfetzen, Köderfischen bzw. Kunstköder ist in der Zeit vom 15.02. bis einschl. 30.04. eines jeden Jahres verboten. Das Parken ist nur an den ausgewiesenen Parkflächen erlaubt (hinter der Schranke). Die Parkplätze am Schurrsee 1 können ebenfalls benutzt werden.

Schurrsee 3

Der Schurrsee 3 darf nur über die Zufahrtsschranke befahren und beparkt werden. Das Parken ist nur an den ausgewiesenen Parkflächen (hinter der Schranke) erlaubt.

Der Schurrsee 3 darf mit max. 3 Booten gleichzeitig befahren werden. Bootsmotoren sowie Futterboote jeglicher Art sind verboten.

Offene Feuer sind verboten. Das Angeln mit Fischfetzen, Köderfischen bzw. Kunstköder ist in der Zeit vom 15.02. bis einschl. 30.04. eines jeden Jahres verboten

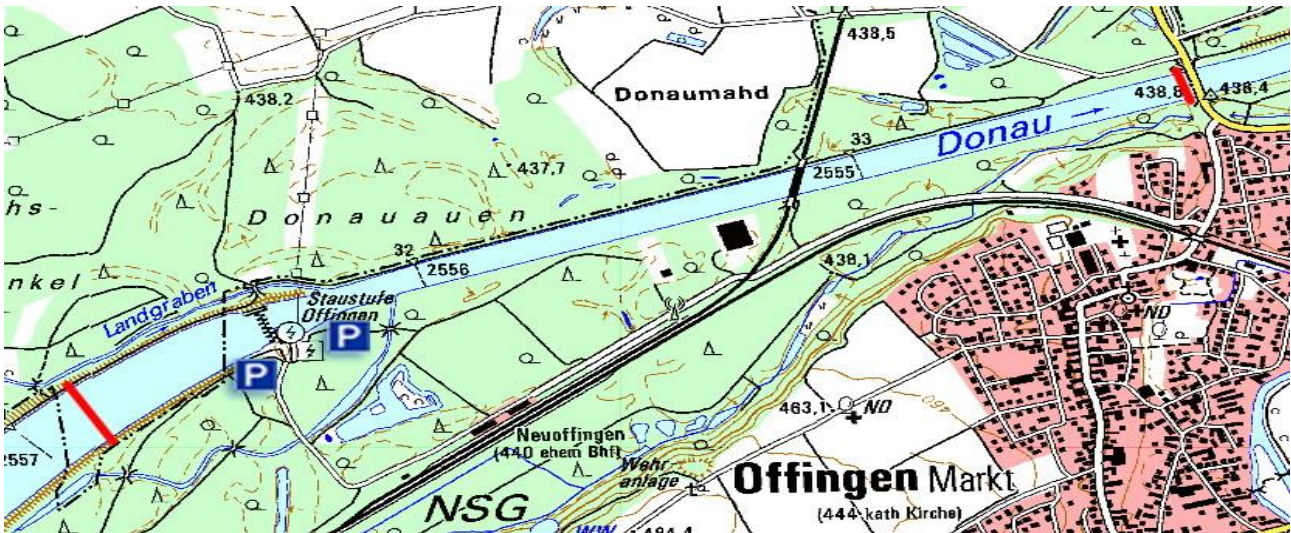


Donau

Die Kraftwerksanlage darf beiderseits nicht betreten werden. Offene Feuer sind verboten. Das Angeln mit Fischfetzen, Köderfischen bzw. Kunstköder ist in der Zeit vom 15.02. bis einschl. 30.04. eines jeden Jahres verboten.

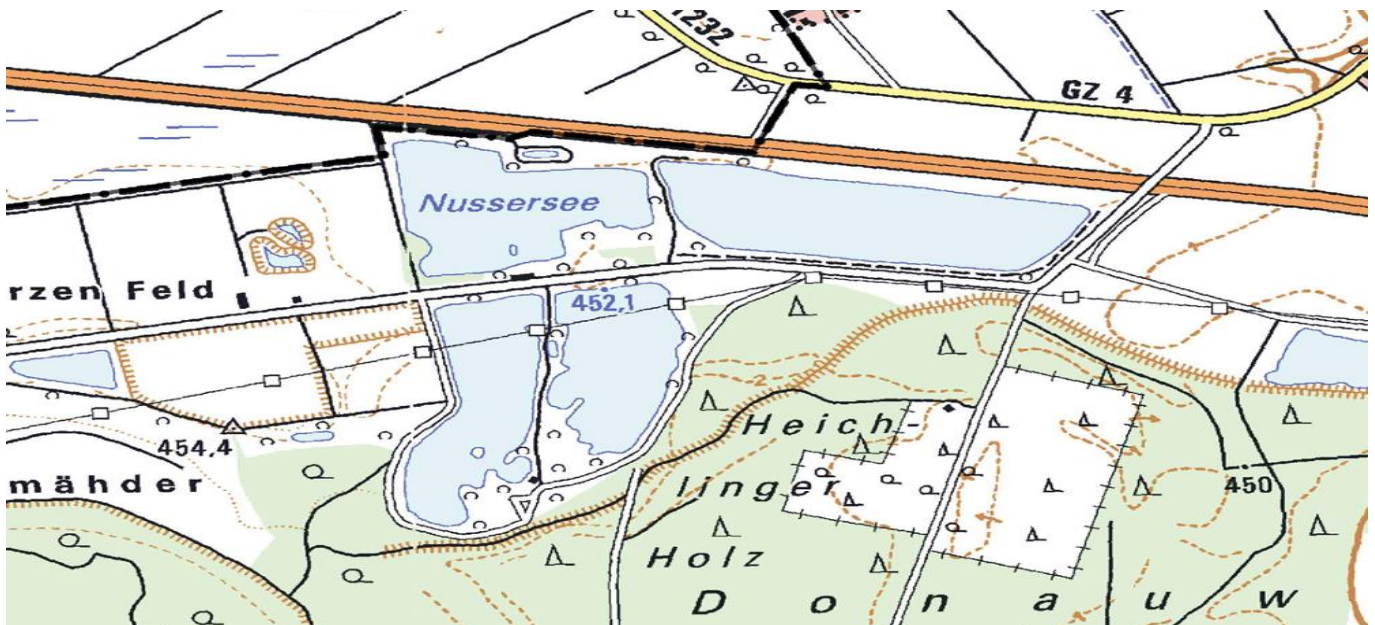
Die Schwarzmeergrundel ist nach dem Fang endgültig zu entnehmen (absolutes Rücksetzverbot).

Das gleichzeitige Auslegen von Angelruten unterhalb und oberhalb der Bootsschleuse ist nicht gestattet. Die Angelruten müssen auch hier jederzeit beaufsichtigt werden.



Nussersee

Die Reservierung des Wiegehauses beinhaltet die Angelplätze vor dem Wiegehaus. Das Gleiche gilt auch für den Wiegehaus-Vorplatz. Beim Parken müssen die Wege frei bleiben. Das Angeln mit Fischfetzen, Köderfischen bzw. Kunstköder ist in der Zeit vom 15.02. bis einschl. 30.04. eines jeden Jahres verboten



Neckar

Die Bestimmungen sind gesondert auf der Angelkarte des Hegebereichs Neckar VII aufgeführt.